Anlage zu § 1 Abs. 1

Tarif über das Ausmaß der Gemeindeverwaltungsabgaben

Allgemeiner Teil

1. Verleihung einer Berechtigung oder Erteilung einer Bewilligung auf Antrag der Partei 18,- Euro
2. Sonstige Entscheidungen oder Amtshandlungen, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen 18,- Euro
3. Ausstellung von Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen mit Ausnahme von einfachen kanzleimäßigen Übernahmebestätigungen, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist und es sich nicht um Bescheinigungen über das bestandene Heimatrecht oder Bescheinigungen im Veranstaltungswesen handelt 6,- Euro
4. Aufnahme von Niederschriften über mündliche, wesentlich im Privatinteresse der Partei liegende Anbringen, je Seite 6,- Euro
5. Herstellung von Abschriften, Zweitschriften und dergleichen, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist, je Seite 6,- Euro
6. Durchführung von Beglaubigungen und Vornahme von Legalisierungen 6,- Euro

Besonderer Teil

I. Baurecht

(Tiroler Bauordnung 2022, LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 7/2025)

7. Befreiung von der Verpflichtung zur Schaffung von Abstellmöglichkeiten (§ 8 Abs. 6), pro zu schaffender Abstellmöglichkeit 84,- Euro
8. Bewilligung der Änderung von Grundstücksgrenzen (§ 14 Abs. 1) 84,- Euro
9. Bewilligung des Neu- oder Zubaus von Gebäuden (§ 28 Abs. 1 lit. a) je m³ der Baumasse im Sinn des § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2024 0,60 Euro
 mindestens jedoch 84,- Euro
 höchstens jedoch 1.100,- Euro
10. Bewilligung des Umbaus von Gebäuden (§ 28 Abs. 1 lit. a) je m³ der Baumasse im Sinn des § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 0,30 Euro
 mindestens jedoch 42,- Euro
 höchstens jedoch 660,-Euro
11. Bewilligung einer sonstigen Änderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen (§ 28 Abs. 1 lit. b) 84,- Euro
12. Bewilligung
 a) einer Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden oder Gebäudeteilen (§ 28 Abs. 1 lit. c) 84,- Euro
 b) der Verwendung von bisher anderweitig verwendeten Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Gebäudeteilen als Freizeitwohnsitz oder der Verwendung von im Freiland gelegenen Freizeitwohnsitzen auch zu einem anderen Zweck als dem eines Freizeitwohnsitzes (§ 28 Abs. 1 lit. d) 84,- Euro
 c) die Verwendung von Räumlichkeiten im Rahmen von Gastgewerbebetrieben zur Beherbergung von Gästen (§ 28 Abs. 1 lit. e) 84,- Euro
13. Bewilligung der Errichtung oder der Änderung von sonstigen baulichen Anlagen (§ 28 Abs. 1 lit. f) 84,- Euro
14. Aushändigung der mit einem Vermerk über die Zulässigkeit der Ausführung eines Bauvorhabens versehenen Ausfertigung der Bauunterlagen (§ 31 Abs. 4) 84,- Euro

15. Bewilligung der Erstreckung der Frist für den Baubeginn oder die Bauvollendung (§ 35 Abs. 3) 60,- Euro
16. Bewilligung der Durchführung von Vorarbeiten (§ 37 Abs. 1) 60,-Euro
17. Ausnahmebewilligung für das Überschreiten von durch Verordnung festgelegten Grenzwerten für den Baulärm (§ 40 Abs. 2) 84,- Euro
18. Bewilligung der vorübergehenden Benützung von Nachbargrundstücken (§ 43 Abs. 3 und 4, gegebenenfalls in Verbindung mit § 51 Abs. 5, § 53 Abs. 6 oder § 58 Abs. 4) 60,- Euro
19. Erteilung einer Benützungsbewilligung (§ 45 Abs. 1) oder Teilbenützungsbewilligung (§ 45 Abs. 2) jeweils die Hälfte der Tarifposten 9, 10 bzw. 11
20. Bewilligung des Abbruchs von Gebäuden oder Gebäudeteilen (§ 49 Abs. 2) 84,- Euro
21. Aushändigung der mit einem Vermerk über die Zulässigkeit der Ausführung des Abbruchs eines Gebäudes oder eines Gebäudeteiles versehenen Unterlagen (§ 50 Abs. 5) 84,- Euro
22. Bewilligung von baulichen Anlagen vorübergehenden Bestandes (§ 53 Abs. 1) jeweils die Hälfte der Tarifposten 9, 10, 11 bzw. 13
23. Erstreckung der Bewilligung für bauliche Anlagen vorübergehenden Bestandes (§ 53 Abs. 4) 42,- Euro
24. Aushändigung der mit einem Vermerk über die Zulässigkeit der Errichtung, Aufstellung oder Änderung einer Werbeeinrichtung versehenen Unterlagen (§ 56 Abs. 5) 84,- Euro
25. Bewilligung der Durchführung von Aufschüttungen oder Abgrabungen (§ 58 Abs. 2) 84,- Euro
26. Aushändigung der mit einem Vermerk über die Zulässigkeit der Durchführung einer Aufschüttung oder einer Abgrabung versehenen Unterlagen (§ 58 Abs. 4) 84,- Euro
27. Aushändigung der mit einem Vermerk über die Zulässigkeit der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Antennentragmasten versehenen Unterlagen (§ 60 Abs. 5) 84,- Euro

II. Verkehrswesen

(Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2024)

28. Bewilligung von Ausnahmen von Geboten oder Verboten, die für die Benützung der Straße gelten (§ 45 Abs. 2), soweit es sich um Verordnungen nach § 43 handelt, womit eine Beschränkung für das Halten und Parken (§ 52 Z 13a und 13b) oder ein Hupverbot (§ 52 Z 14) erlassen wurde
 a) für eine einmalige Ausnahme 24,- Euro
 b) bei einer Dauerbewilligung 174,- Euro
 c) bei Erteilung einer derartigen Ausnahmebewilligung im Hinblick auf eine schwere Körperbehinderung der begünstigten Person jedoch
 1. für eine einmalige Ausnahme 3,- Euro
 2. für eine Dauerbewilligung 11,- Euro
29. Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes oder für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in nahegelegenen Kurzparkzonen (§ 45 Abs. 4 und 4a)
 a) bis zur Dauer einer Woche 12,- Euro
 b) bis zur Dauer eines Monats 24,- Euro
 c) bis zur Dauer von höchstens zwei Jahren 72,- Euro
30. Bewilligung einer Ladetätigkeit auf Straßenstellen, wo das Halten verboten ist (§ 62 Abs. 4),
 a) für eine einmalige Ausnahme 18,- Euro
 b) für eine Dauerbewilligung 180,- Euro
31. Bewilligung zum Befahren einer Fußgängerzone (§ 76a Abs. 1)
 a) für eine einmalige Ausnahme 18,- Euro
 b) für eine Dauerbewilligung 180,- Euro
32. Bewilligung zur Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken (§ 82)
 a) Aufstellung von Selbstverkaufseinrichtungen für Zeitungen, pro Selbstverkaufseinrichtung 18,- Euro

b) Aufstellung von anderen Verkaufseinrichtungen je m² der in Anspruch genommenen Fläche 26,- Euro, höchstens jedoch 660,- Euro

c) Ablagerung von Baumaterial und Bauschutt sowie Aufstellung von Gerüsten

1. in Gebieten mit geschlossener Bauweise je m² der in Anspruch genommenen Fläche und Monat 4,- Euro, höchstens jedoch 660,- Euro
2. in Gebieten mit offener Bauweise je m² der in Anspruch genommenen Fläche und Monat 3,- Euro, höchstens jedoch 660,- Euro

d) für sonstige Zwecke 120,- Euro

33. Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot des Anbringens von Werbungen und Ankündigungen an Straßen außerhalb von Ortsgebieten innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand (§ 84 Abs. 3), je angefangenem m² Werbe- oder Ankündigungsfläche 144,- Euro, höchstens jedoch 840,- Euro
34. Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 Abs. 1)
 a) bis zur Dauer einer Woche 60,- Euro
 b) bis zur Dauer eines Monats 120,- Euro
 c) darüber 240,- Euro
35. Bewilligung zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf der Straße (§ 93 Abs. 6) 24,- Euro

IV. Veranstaltungswesen

(Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003, LGBl. Nr. 86/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 39/2025)

39. Bescheid, mit dem festgestellt wird, ob eine öffentliche Veranstaltung anmeldepflichtig ist oder nicht (§ 4 Abs. 3) 36,- Euro
40. Ausstellung einer Bescheinigung über die Anmeldung einer Veranstaltung bzw. Vorschreibungen für eine Veranstaltung (§ 6 in Verbindung mit den §§ 7 und 8)
 a) zur Darbietung von Straßenmusik
 1. für einmalige Veranstaltungen 10,- Euro
 2. für wiederkehrende oder ständige Veranstaltungen 20,- Euro
 b) zu der bis zu 1500 Personen gleichzeitig erwartet werden
 1. für einmalige Veranstaltungen 50,- Euro
 2. für wiederkehrende oder ständige Veranstaltungen 100,- Euro
 c) zu der mehr als 1500 Personen gleichzeitig erwartet werden
 1. für einmalige Veranstaltungen 200,- Euro
 2. für wiederkehrende oder ständige Veranstaltungen 400,- Euro
41. Bescheid, mit dem festgestellt wird, ob eine Berechtigung erloschen ist (§ 9 Abs. 4) 36,- Euro

V. Sonstige Angelegenheiten

43. Bewilligung einer früheren Aufsperrstunde oder einer späteren Sperrstunde in Gastgewerbebetrieben (§ 113 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 150/2024)

 pro Tag 8,- Euro

 höchstens jedoch 870,- Euro
44. Befreiung von der Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation (§ 7 des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000, LGBl. Nr. 1/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018) 84,- Euro
45. Bewilligung einer Ausnahme vom Anschlusszwang an eine Gemeindewasserversorgungsanlage 84,- Euro
46. Bewilligung zur Selbstkehrung (§ 14 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBl. Nr. 111/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019) 24,- Euro

47. Bewilligung zur Entrichtung einer pauschalierten Parkabgabe (§ 6 Abs. 1 und 3 und § 7 Abs. 1 des Tiroler Parkabgabegesetzes 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2020)
 a) bis zur Dauer einer Woche 12,- Euro
 b) bis zur Dauer eines Monats 24,- Euro
 c) bis zur Dauer von höchstens zwei Jahren 72,- Euro
48. Bewilligung zur Führung bzw. Verwendung des Gemeindewappens (§ 11 Abs. 5 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 104/2023) oder zur Führung des Stadtwappens (§ 5 Abs. 3 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBl. Nr. 53/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 24/2024) 1.100,- Euro
49. Bewilligung zum Halten von ihrer Art nach für das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährlichen Tieren (§ 6 Abs. 3 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 23/2025) 84,- Euro
50. Bewilligung zum Betreiben eines Bordells (§ 15 Abs. 1 des Landes-Polizeigesetzes) 1.100,- Euro
51. Genehmigung der Bestellung eines verantwortlichen Vertreters des Inhabers einer Bordellbewilligung (§ 18 Abs. 1 des Landes-Polizeigesetzes) 240,- Euro
52. Ausspruch, dass eine Genehmigung nach § 18 Abs. 1 nach Ablauf einer bestimmten Frist neuerlich erteilt werden kann (§ 18 Abs. 3 des Landes-Polizeigesetzes) 240,- Euro
53. Bewilligung einer freiwilligen Versteigerung vom Schätzwert der zu versteigernden Gegenstände 1 v. H., höchstens jedoch 432,- Euro
54. Auszüge aus Flächenwidmungs- oder Bebauungsplänen je Seite (21 × 30 cm) 18,- Euro
55. Schriftliche Auskünfte aus Flächenwidmungs- oder Bebauungsplänen je Auskunft 18,- Euro
56. Aufhebung der Untersagung des Betriebes oder der Sperre der Hebeanlage (§ 12 Abs. 4, gegebenenfalls in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetzes 2012, LGBl. Nr. 153/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 79/2023) 84,- Euro